

**Gebührenordnung
der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer
vom 12. November 2021**

in der ab 1. Juli 2025 geltenden Fassung

(beschlossen auf der Grundlage von § 89 Abs.2 Nr.2 BRAO in der Kammerversammlung vom 09.11.2021, Amtl. Anz. 2021 S. 2039,
geändert mit Wirkung zum 01.08.2022 durch Beschluss auf der Grundlage von § 89 Abs.2 Nr.2 BRAO der Kammerversammlung vom 09.11.2021, Amtl. Anz. 2021 S. 2039, Amtl. Anz. 2023, 362 und 2023, 465,
zuletzt geändert durch Beschluss auf der Grundlage von § 89 Abs.2 Nr.2 BRAO der Kammerversammlung vom 15.04.2025, Amtl. Anz. 2025 S. 922)

Gebührenordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer¹

§ 1

Grundsatz

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer erhebt die in dieser Satzung festgelegten Gebühren und Auslagen. Die Erstattung von Auslagen richtet sich nach dem Verwaltungskostengesetz in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung.

§ 2

Rechtsanwaltsfachangestellte

- (1) Für die Anmeldung zur Abschlussprüfung schulden die Auszubildenden bei Ausbildungsverhältnissen, die Bildungsträger bei Umschulungsverhältnissen oder die extern zur Prüfung anmeldenden Personen
 - für die erste Anmeldung 150,- Euro;
 - für die Anmeldung zu jeder Wiederholungsprüfung 150,- Euro.
- (2) Für die Anmeldung zur Zwischenprüfung schulden die Auszubildenden bei Ausbildungsverhältnissen und die Bildungsträger bei Umschulungsverhältnissen 25,- Euro.
- (3) Für die Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (§ 50a BBiG) wird eine mit Antragstellung fällige Gebühr in Höhe von 200,- Euro erhoben.
- (4) Für die Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines Referenzberufs (§ 50b Abs. 1 BBiG) wird eine mit Antragstellung fällige Gebühr in Höhe von 200,- Euro erhoben.

§ 3

Fachanwaltsbezeichnung

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung schuldet der Antragsteller eine bei Antragstellung fällige Gebühr in Höhe von 320,- Euro.

¹ Zum Zwecke der leichteren Lesbarkeit verwendet diese Gebührenordnung das generische Maskulinum; dies schließt alle anderen Geschlechter mit ein.

§ 4

Geprüfte Rechtsfachwirte

- (1) Für die Abnahme der Fortbildungsprüfung zur Geprüften Rechtsfachwirtin/zum Geprüften Rechtsfachwirt wird bei Anmeldung zur Prüfung eine Prüfungsgebühr von 474,– Euro, für die Abnahme jeder Wiederholungsprüfung bei der Anmeldung zu dieser Prüfung eine Gebühr in Höhe von 264,– Euro fällig.
- (2) Die Gebühren nach § 2 Abs. 3 und 4 werden auch erhoben in Verfahren mit Bezug zur Qualifikation Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin.

§ 5

Zulassung, Aufnahme, Änderungen der Zulassung, Feststellungen, Registrierung, Kammerwechsel, Vertreterbestellung, Befreiung von der Kanzleipflicht

- (1) Die Gebühr für
 1. a) die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß §§ 4, 12 BRAO beträgt 100,– Euro.
 - b) die Bearbeitung eines Antrages auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer als ausländischer (§ 206 BRAO) oder europäischer Anwalt (§§ 2 bis 4, 11 bis 15 EuRAG) oder als Rechtsbeistand (§ 209 BRAO) beträgt 230,– Euro.
 - c) die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im Wege der Eingliederung nach Teil 3 des EuRAG beträgt 310 Euro.
 2. a) die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gemäß §§ 46, 46a BRAO beträgt 300,– Euro.
 - b) die Bearbeitung eines Antrages auf gleichzeitige Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt gemäß §§ 4, 12 BRAO und als Syndikusrechtsanwalt gemäß §§ 46, 46a BRAO beträgt 350,– Euro.
 - c) die Bearbeitung eines Antrags auf Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gemäß § 46b Abs. 3 BRAO beträgt 310,– Euro. Der Gebührentatbestand aus Nr. 4 bleibt unberührt.
 - d) die Bearbeitung eines Antrags auf Feststellung einer unwesentlichen Änderung der Tätigkeit eines Syndikusrechtsanwalts beträgt 280,– Euro.

3. a) die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft (§ 59f BRAO) beträgt 600,– Euro für Gesellschaften in einer Rechtsform des deutschen Rechts (§ 59b Abs. 2 Nr. 1 BRAO) mit bis zu zehn Gesellschaftern. Sie erhöht sich bei solchen Gesellschaften mit mehr als zehn Gesellschaftern ab dem 11ten Gesellschafter der Berufsausübungsgesellschaft um 30,– Euro je weiterem Gesellschafter.
 - b) die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft (§ 59f BRAO oder §§ 207a Abs. 2, 59f BRAO) beträgt 1.200,– Euro für Gesellschaften in einer Rechtsform im Sinne von § 59b Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 oder § 207a BRAO mit bis zu zehn Gesellschaftern. Sie erhöht sich bei solchen Gesellschaften mit mehr als zehn Gesellschaftern ab dem 11ten Gesellschafter der Berufsausübungsgesellschaft um 60,– Euro je weiterem Gesellschafter.
 - c) die Bearbeitung einer Eintragung im Verzeichnis nach § 31 Abs.4 BRAO beträgt bei Berufsausübungsgesellschaften in einer Rechtsform des deutschen Rechts 30,– Euro und bei allen sonstigen Berufsausübungsgesellschaften 60,– Euro, soweit sie auf einem Antrag, einer Anzeige oder Mitteilung beruht.
4. die Bearbeitung eines Antrages auf Aufnahme wegen Kammerwechsel (§ 27 Abs.3 BRAO) beträgt bei natürlichen Personen 85,– Euro, bei Berufsausübungsgesellschaften in einer Rechtsform des deutschen Rechts € 300,– und bei allen anderen Berufsausübungsgesellschaften € 600,–.
 5. die Bestellung eines Vertreters auf Antrag (§ 53 BRAO) beträgt 130,– Euro.
 6. die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung von der Kanzleipflicht (§§ 29, 29a BRAO) beträgt 60,– Euro.
 7. die Bearbeitung eines Antrags auf Abgabe einer Stellungnahme als fachkundige Stelle (§ 93 Abs. 2 S. 2 SGB III) beträgt 180,– Euro.

Die Gebühren der Nr. 2 gelten entsprechend auch für ausländische und europäische Syndikusrechtsanwälte.

- (2) Die Gebühren des Absatzes 1 sind bei Antragstellung fällig. Wenn die Gebühr durch eine Anzeige oder Mitteilung ausgelöst wird, wird sie mit der Anzeige bzw. Mitteilung fällig.

- (3) Aus Billigkeitsgründen kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Entscheidung darüber steht, ebenso wie die Entscheidung über den Erlass von Gebühren, dem Schatzmeister zu.

§ 6

Vollmachtsdatenbank, Berufsattribut, Kammerident-Verfahren, Zweitausfertigungen

- (1) Für die Bearbeitung der Bestellung und Registrierung eines Zugangsmediums (Erst-, Ersatz- oder Folgekarte) zur Vollmachtsdatenbank wird einmalig eine Gebühr von 40,– Euro erhoben. Für die Registrierung eines bereits vorhandenen Zugangsmediums wird einmalig eine Gebühr von 40,– Euro erhoben.
- (2) Für die Bestätigung des Berufsattributes einer Signatur-Karte wird eine Gebühr in Höhe von 30,– Euro erhoben.
- (3) Für die Bestätigung der Identität im Kammerident-Verfahren wird eine Gebühr in Höhe von 40,– Euro erhoben.
- (4) Für die Erstellung einer Zweitausfertigung eines Bescheids oder einer Urkunde wird eine Gebühr in Höhe von 30,– erhoben.

§ 7

Widerspruchsverfahren, Rüge, Fortbildungsnachweise

- (1) Für ein erfolgloses Widerspruchsverfahren gegen einen vom Kammervorstand erlassenen Verwaltungsakt erhebt die Rechtsanwaltskammer eine nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens fällige Gebühr in Höhe von 360,– Euro.
- (2) Für die Erteilung einer Rüge erhebt die Rechtsanwaltskammer eine Gebühr in Höhe von 350,- Euro, für die Durchführung eines erfolglosen Einspruchsverfahrens eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 180,- Euro. Beide Gebühren sind fällig mit Abschluss des Rüge- und ggf. Einspruchsverfahrens.
- (3) Für die erste Mahnung und jede weitere Mahnung zur Vorlage von Fortbildungsnachweisen gem. § 15 FAO erhebt die Rechtsanwaltskammer eine Gebühr in Höhe von 25,- Euro; die Mahnung soll erst verschickt werden, wenn die Fachanwältin/der Fachanwalt den vollständigen Nachweis nach einmaliger kostenfreier Erinnerung nicht vorgelegt hat.

§ 8**Feststellungsbescheid**

Für den Erlass eines Feststellungsbescheides auf Antrag in anderen Fällen als nach § 2 Abs. 3 und 4, § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 d), erhebt die Rechtsanwaltskammer eine Gebühr in Höhe von 280,– Euro.

§ 9**Bußgeldverfahren**

Die Gebühren und Auslagen in Bußgeldverfahren richten sich nach den Vorschriften über die Kosten im Verfahren der Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10**Reduzierung von Gebühren**

Die Gebühr in Verfahren, die einen Antrag voraussetzen, reduziert sich auf die Hälfte, wenn der Antrag vor der Sachentscheidung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zurückgenommen wird.